



Federführung: Fachbereich Innere Verwaltung

Beteiligte(r): Ratsbüro

Auskunft erteilt: Frau Urch-Sengen

Telefon: 02521 29-110

Vorlage

zu TOP

2018/0087

öffentlich

Erteilung einer allgemeinen Dienstreisegenehmigung für Ratsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sonstige Ausschussmitglieder

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

29.05.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum

07.06.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Dienstreisen von Ratsmitgliedern, sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern und sonstigen Ausschussmitgliedern im In- und Ausland gelten als genehmigt im Sinne des § 6 Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit dem Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesreisekostengesetz).

Die Genehmigung bezieht sich auf Dienstreisen im Rahmen von Repräsentationsaufgaben, zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Gremien sowohl gesellschaftsrechtlicher als auch öffentlich-rechtlicher Natur, zur Wahrnehmung von Aufgaben der Städtepartnerschaften und zur Durchführung auswärtiger Klausurtagungen.

Zur Durchführung der Dienstreisen gilt grundsätzlich die Nutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln unter Gewährung von Fahrkostenerstattung nach § 5 Landesreisekostengesetz und in Ausnahmefällen auch des privaten Pkw unter Gewährung von Wegstreckenentschädigung nach § 6 Absatz 1 Landesreisekostengesetz als genehmigt.

Gleichzeitig wird die durch den Rat der Stadt Beckum am 12. November 2009 ausgesprochene generelle Dienstreisegenehmigung für Ratsmitglieder und sachkundige Bürgerinnen und Bürger aufgehoben (Vorlage 2009/0173).

Kosten/Folgekosten

Durch den Beschluss entstehen keine Mehrkosten. Vielmehr verringert sich der bürokratische Aufwand im Vorfeld der genannten Dienstreisen, weil keine individuellen Vorlagen für einzelne Reisen erstellt werden müssen.

Finanzierung

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:
Rechtsgrundlagen

Regelungen zu Dienstreisen von Ratsmitgliedern finden sich in § 6 Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in Verbindung mit dem Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesreisekostengesetz). Eine Erstattung von Reisekosten kann nur erfolgen, wenn Dienstreisen vor ihrem Antritt genehmigt wurden.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Nach § 6 Entschädigungsverordnung erhalten Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher für genehmigte Dienstreisen Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes. Neben Reisekostenvergütung dürfen keine Sitzungsgelder gewährt werden.

Bislang gilt für die Mitglieder des Rates der Stadt Beckum und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger eine generelle Dienstreisegenehmigung im Rahmen von Repräsentationsaufgaben, zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Gremien sowohl gesellschaftsrechtlicher als auch öffentlich-rechtlicher Natur und zur Wahrnehmung von Aufgaben der Städtepartnerschaften (siehe Vorlage 2009/0173).

Für auswärtige Klausurtagungen und für Dienstreisen sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner und sonstiger Ausschussmitglieder gibt es keine allgemeine Dienstreisegenehmigung.

Dieser Umstand bedurfte anlässlich der im Vorjahr durchgeführten auswärtigen Klausurtagungen der CDU- und der SPD-Fraktion einer Dringlichkeitsentscheidung und auch bei Schulungen für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner müsste jedes Mal eine Dienstreisegenehmigung erteilt werden.

Bei nicht genehmigten Dienstreisen besteht kein Versicherungsschutz durch die Stadt.

Aus den genannten Gründen wird vorgeschlagen, eine allgemeine Dienstreisegenehmigung zu erteilen.

Anlage(n):
ohne